

Teil B

**Ausfertigung, die nach Hinterlegung der Urkunde bei der Kanzlei
in den Anlagen zum Belgischen Staatsblatt zu veröffentlichen ist**

Dem
Belgischen
Staatsblatt
vorbehalten



12031488

Hinterlegt bei der Kanzlei
des Handelsgerichts EUPEN

24 -01- 2012

iA/
der Greffier **Kanzlei**

Unternehmensnr. : **0421.399.276**

Gesellschaftsname

(voll ausgeschrieben) : **SPA Hotels & Resorts**

Rechtsform : **Aktiengesellschaft**

Sitz : **4700 Eupen, Kirchstraße Nr 12-14**

Gegenstand

der Urkunde : Umwandlung der Kapitalaktien in Namensaktien - Statutenänderungen

Aus einem Protokoll der Aktiengesellschaft „S.A. TRANSRA N.V.“, mit dem Sitz zu 4731 Raeren-Eynatten, Rovert Nr 1, eingetragen im Register der juristischen Personen unter der Nummer 0456.839.019, abgehalten vor Notar Erwin MARAITE, Notar mit dem Amtssitz zu Malmedy, geschäftsführender Notar der Zivilgesellschaft in Form einer Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung „Erwin MARAITE, Notar“, am zweiundzwanzigsten Dezember zweitausendelf, eingetragen in Stavelot, am dreiundzwanzigsten Dezember zweitausendelf, in Band 433 Blatt 34 Fach 6, zwei Blätter ohne Zusatz, fünfundzwanzig Euro (25 EURO) erhoben, gez. die Einnahme-rin S. BERGS », geht hervor, dass folgende Beschlüsse einstimmig gefasst worden sind:

Erster Beschluss :

In Anbetracht der Abschaffung von Inhaberwertpapieren spätestens zum einunddreißigsten Dezember zweitausenddreizehn aufgrund der Bestimmungen des Gesetzes vom vierzehnten Dezember zweitausendfünf und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der Aktiendruck niemals stattgefunden hat, hat die Generalversammlung für soweit erforderlich die Umwandlung aller Inhaberaktien der Gesellschaft in Namensaktien oder in dematerialisierte Aktien beschlossen, und zwar mit Wirkung ab dem dreiundzwanzigsten Dezember zweitausendelf.

Der unterzeichnete Notar bestätigt, dass die notwendigen Eintragungen im bestehenden Aktionärsregister vorgenommen wurden.

Die Versammlung hat beschlossen, dass die Register in Ausführung der Bestimmungen des Artikels 463 Absatz 2 des Gesellschaftsgesetzbuches in elektronischer Form geführt werden können.

Zweiter Beschluss:

Die Versammlung hat beschlossen, die Statuten abzuändern, um diese in Einklang zu bringen mit dem vorstehend gefassten Beschluss :

- Artikel sieben : der bestehende Text dieses Artikels wird durch folgenden Wortlaut ersetzt :

„Die Aktien sind Namensaktien, die in ein am Sitz der Gesellschaft geführtes und hinterlegtes Aktienbuch eingetragen werden oder dematerialisierte Aktien, welche im Konto der Wertpapiere der Gesellschaft bei einem hierzu autorisierten Kontenführer eingetragen werden .

Die Übertragung von Namensaktien zu Lebenszeiten oder infolge des Ablebens eines Aktionärs zu Gunsten eines Ehegatten, der Vorfahren und Nachkommen in direkter Linie, eines gesetzlichen Erben oder eines testamentarischen Vermächtnisnehmers und zwar sowohl des Aktionärs als auch seines Ehegatten bedarf nicht der Zustimmung der anderen Aktionäre.

Falls ein Inhaber von Namensaktien oder dematerialisierten Aktien diese an eine andere als die vorerwähnten Personen abzutreten wünscht, wird den Mitgesellschaftern, die ebenfalls Namensaktien besitzen, ein Vorkaufsrecht eingeräumt.

Der abtretungswillige Inhaber hat seinen Mitgesellschaftern seine Absicht und die Bedingungen per Einschreibebrief mitzuteilen.

Die Mitgesellschafter können innerhalb eines Monats ihr Vorkaufsrecht in Anspruch nehmen und zwar im Verhältnis der Anzahl ihrer Anteile.

Falls der eine oder andere vom Kauf absieht, bleibt das Vorkaufsrecht für die Gesamtheit der abzutretenden Aktien zu Gunsten der anderen Teilhaber bestehen.“

- Artikel einundzwanzig : der Text des letzten Absatzes dieses Artikels wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Bitte auf der letzten Seite des Teils B angeben : Auf der Vorderseite : Name und Eigenschaft des beurkundenden Notars oder der Personen, die dazu ermächtigt sind, die juristische Person Dritten gegenüber zu vertreten

Auf der Rückseite : Name und Unterschrift.

Bijlagen bij het Belgisch Staatsblad - 06/02/2012 - Annexes du Moniteur belge



„Die Einladungen müssen durch eingeschriebenen Brief unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes, des Datums und der Uhrzeit der Versammlung jedem Gesellschafter mindestens acht Tage vorher zugestellt werden. Die Einladungen sind nicht notwendig, wenn alle Aktionäre zustimmen sich zu versammeln.“

Dritter Beschluss :

Die Versammlung erteilte dem Verwaltungsrat alle notwendigen Vollmachten für die Ausführung der gegenwärtig gefassten Beschlüsse und insbesondere Herrn KLEINGELD Nick, mit der Möglichkeit zur Übertragung seiner Vollmacht, sämtliche notwendigen Befugnisse für die Erledigung der erforderlichen Abänderungen beim zuständigen Handelsgericht.

Für gleichlautenden analytischen Auszug,

Erwin MARAITE, Notar.

Gleichzeitig hinterlegt : eine Ausfertigung des Generalversammlungsprotokolls sowie die Statutenkoordinierung